

ZH_OBERGERICHT LZ230050 vom 17. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ230050

FR: ZH_OBERGERICHT LZ230050 du 17 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ230050 del 17 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin; vor Vorinstanz Klägerin 1) ist als zuständiges Gemeinwesen von April 2013 bis und mit Juni 2014 für den Unterhalt von C.____, geboren tt. Mai 1996 (vor Vorinstanz Kläger 2), aufgenommen, dem Sohn des Beklagten und Berufungsklägers (fortan Beklagter). Mit Eingabe vom 2. April 2014 machte die Klägerin bei der Vorinstanz eine Unterhaltsklage anhängig, wobei sie geltend machte, dass der Unterhaltsanspruch nach erfolgter Leistung von Sozialhilfe gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB auf sie übergegangen sei (Urk. 2). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 285 S. 5 ff.). Am 26. Januar 2023 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 276 S. 6 f. [unbegründet] = Urk. 282 S. 46 f. [begründet] = Urk. 285 S. 46 f.).

E. 1.1

In Bezug auf den Volljährigenunterhalt erwog die Vorinstanz, die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem Kind dauere gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes. Habe das volljährige Kind noch keine angemessene Ausbildung, so hätten die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden dürfe, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden könne. Die schuldhafte Verletzung von familiären Pflichten könne die Zahlung von Volljährigenunterhalt in persönlicher Hinsicht unzumutbar machen, namentlich wenn das Kind die Beziehung ohne Grund aus eigenem Willen bewusst abbreche oder sich grundlos dem persönlichen Verkehr entziehe. Zur Bejahung der Unzumutbarkeit sei jedoch erforderlich, dass das Kind allein für das erheblich gestörte oder gar zerstörte Eltern-Kind-Verhältnis verantwortlich sei und ihm die Kontaktverweigerung zudem subjektiv vorgeworfen werden könne. Bei blosser Mitverantwortung bleibe die Leistung von Volljährigenunterhalt zumutbar. Im vorliegenden Fall liege

- 25 - dem Gericht ein Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 16. April 2013 vor, in dem die elterliche Obhut vom Beklagten über C.____ nach Art. 310 Abs. 1 ZGB aufgehoben und über die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB entschieden worden sei. Sowohl eine Beschwerde vor dem Bezirksrat als auch eine Beschwerde vor dem Obergericht seien abgewiesen worden. In diesem Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen sei eine akute Gefährdung des Kindeswohls erkannt worden, weshalb es nicht mehr länger zumutbar und verantwortbar gewesen sei, den Sohn unter der Obhut seines Vaters zu belassen. Aus dem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 16. April 2013 gehe klar hervor, dass C.____ nicht allein für das zerstörte Eltern-Kind-Verhältnis verantwortlich sei. Es liege klar mindestens eine Mitverantwortung des Beklagten vor, weshalb die Leistung von Volljährigenunterhalt

zumutbar sei (Urk. 285 S. 14).

E. 1.2

Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unzutreffend ermittelt und Bundesrecht verletzt, indem sie sich auf den Standpunkt gestellt habe, dass sowohl Volljährigen- als auch Minderjährigenunterhalt geschuldet sei (Urk. 284 S. 6). Die Leistung von Unterhaltsbeiträgen sei ihm persönlich unzumutbar, da C._____ seine familiären Pflichten auf das Größte in schuldhafter Weise verletzt habe (Urk. 284 S. 13). So habe sich C._____ anlässlich seiner Hochzeitsfeier im August 2010 gegenüber den Gästen in ehrverletzender Weise über ihn geäußert, wie er ihn hasse und er werde es ihm schon noch zeigen. Streitereien zwischen ihm und C._____ seien an der Tagesordnung gewesen und C._____ sei am Wochenende mehrfach ohne Nachricht bis 03.00 Uhr weggeblieben, obwohl nur ein Ausgang bis 00.00 Uhr bewilligt worden sei. Auch sei C._____ ohne Abmeldung verschwunden, sodass er ihn bei der Polizei als entlaufen habe melden müssen. C._____ habe ihn beschimpft und beleidigt und habe ihm mitgeteilt, er werde ihn physisch, psychisch und finanziell ruinieren. Weiter habe C._____ seinen Büroschlüssel geklaut und den WLAN-Router gehackt, welchen er aus gesundheitlichen Gründen über Nacht abgeschaltet habe. Den Schlüssel vom Büro habe C._____ einige Tage bei sich im Schulpind behalten, womit es dem Beklagten nicht möglich gewesen sei, sein Büro für Arbeiten zu betreten. Der herbeigerufenen Polizei habe C._____ das Hacking eingestanden. Einige Tage später sei der Schlüssel offen

- 26 - herumgelegen und C._____ habe kühn behauptet, er sei dort gelegen. Um ihm auch finanziell zu schaden, habe C._____ im tiefen Winter die Heizung voll aufgedreht und die Fenster in seinem Zimmer offenstehen lassen. Anschliessend habe er das Zimmer abgeschlossen und das Haus verlassen (Urk. 284 S. 6 f.). Darüber hinaus habe C._____ auch physische Gewalt ausgeübt. C._____ habe ihn gegen den Schrank geworfen, gewürgt und gedroht, er werde alle Wasserhähne aufdrehen und dann abhauen. Ein anderes Mal habe C._____ seine Hand gepackt und den Daumen nach hinten gedreht. Anschliessend habe er mit der rechten Faust gegen seinen linken Unterkiefer geschlagen. Seit diesem Vorfall leide er an einem stressbedingten Tinnitus (Urk. 284 S. 8 und 10). Sodann habe C._____ in einer E-Mail vom 9. Dezember 2011 seinem Cousin seine wahre Vorgehensweise und Intention offengelegt. Er träume von einer Pflegefamilie und setze alles daran, dass sein Plan gelingen möge. Aus der E-Mail gehe weiter hervor, dass er den Vater für sein früheres Verhalten gegenüber der Mutter bestrafen und schädigen wolle (Urk. 284 S. 8 f.). Der Beklagte und seine Ehefrau hätten in Angst gelebt und befürchtet, dass sich die Aggressionen auch gegen den kleinen Halbbruder richten könnten (S. 284 S. 11 und 14). C._____ habe mit seinem Verhalten systematisch einen Konflikt geschürt und keine Möglichkeit ausgelassen, seine familiären Pflichten aufs Größte zu verletzen (Urk. 284 S. 13). Er, der Beklagte, habe nichts unversucht gelassen, um die Auseinandersetzungen zu entschärfen, was auch aus dem Mailverkehr zwischen ihm und seiner Ehefrau an die diversen Amtsstellen/Kriseninterventionsstellen deutlich hervorgehe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er alles unternommen, um C._____ eine liebevolle und angemessene Pflege und Erziehung zu gewähren. So habe er sich an die Jugendberatung H._____ gewandt, um Lösungen zu finden, und es sei die psychologische Beratungsstelle des Gymnasiums F._____ besucht worden. Anschliessend habe man sich an das KJPD Winterthur, mithin Herrn I._____, gewandt. C._____ habe jedoch dessen Hilfe nicht wirklich akzeptiert. Es seien Abmachungen getroffen worden, die von ihm (dem Beklagten)

eingehalten worden seien, nicht aber von C._____. Frau J._____ vom Haus H._____ habe das ungebührliche und aufbrausende Verhalten durchschaut und C._____ nochmals ins Gewissen gere- det. Aufgrund des Vorschlags von Frau J._____ hätten er, seine Ehefrau sowie

- 27 - C._____ eine Familientherapie bei Frau K._____, Stiftung Krisenintervention Schweiz, besucht. Mit der Übernahme des Dossiers durch Frau L._____ sei es C._____ gelungen, das Blatt in seinem Sinne zu wenden und sein Ziel zu erreichen, dass er noch vor der Volljährigkeit habe ausziehen können. Hierzu habe er weiter- hin seine Lügen verbreitet, die von Frau L._____ ungefiltert und ungeprüft über- nommen worden seien. Sie habe schliesslich am 15. Februar 2013 eine Gefähr- dungsmeldung bei der KESB eingereicht. Der Beklagte habe sich gegenüber der KESB am 26. Februar 2013 gegen einen Entzug der Obhut ausgesprochen, weil er geglaubt habe, er könne die pubertätsbedingten Probleme mit C._____ mit Hilfe von Gesprächen lösen. Mit Beschluss vom 13. April 2013 [recte: 16. April 2013] habe ihm die KESB die elterliche Obhut entzogen und C._____ im E._____ im Ju- gendwohnheim in M._____ untergebracht. In der Begründung habe die KESB aus- schliesslich auf die Aussage von C._____ abgestellt, welcher wahrheitswidrig be- hauptet habe, der Beklagte habe ihn ins Gesicht geschlagen. Die KESB habe sich darauf verlassen, dass die Situation sorgfältig abgeklärt worden sei, hingegen sei Frau L._____ davon ausgegangen, die KESB werde die Angelegenheit entspre- chend überprüfen. Somit sei C._____ mit seinen geschickten Manipulationen durchgedrungen (Urk. 284 S. 7 ff.). Vor diesem Hintergrund erkläre sich, dass er, der Beklagte, schlichtweg keine Kraft mehr gehabt habe, sich gegen den Beschluss der KESB vom 16. April 2013 zur Wehr zu setzen. Sodann habe er schmerzlich erkennen müssen, dass seine Be- mühungen um den Sohn allesamt ins Leere gelaufen seien. C._____ sei mit seinen Lügen durchgedrungen, und seine Behauptungen seien, wie alles andere, nicht durch die KESB geprüft worden bzw. sei ihm nicht einmal das rechtliche Gehör gewährt worden. Andernfalls hätte die KESB zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Aggressionen erneut von C._____ ausgegangen seien. Seitdem habe kein per- sönlicher Kontakt mehr zwischen ihm und C._____ stattgefunden. C._____ zeige keinerlei Interesse an einem weiteren Kontakt (Urk. 284 S. 11 f.). Auch nach Eintritt der Volljährigkeit habe sich C._____ jeglichen Kontakts entzogen. In diesem Alter hätte er den Beklagten auch über seine beruflichen Pläne zumindest in groben Zü- gen informieren müssen. Ausbildungs- bzw. berufliche Lebensplanung sei von den Eltern und dem Kind gemeinsam zu entwickeln. Hierbei habe die Planung fortlau-

- 28 - fend, gewissermassen rollend zu erfolgen. Das Kind treffe eine Zusammenwir- kungs- und Einigungspflicht (Urk. 284 S. 14). Aus dem Gesagten ergebe sich, dass sich C._____ heute lediglich darauf be- schränke, die verlangten Unterhaltszahlungen einzufordern. Diese Haltung sei an- gesichts seines rüden Verhaltens geradezu rechtmisbräuchlich. Sodann habe die KESB den Sachverhalt nicht sorgfältig abgeklärt, sondern die Behauptungen von C._____ ungefiltert übernommen. Er sei zu den einzelnen Vorwürfen nur teilweise befragt worden. Insbesondere habe es die KESB unterlassen, dem wahrheitswid- rigen Vorwurf von C._____ nachzugehen, wonach er ihn am 7. April 2013 geschla- gen haben solle. Wäre hier – so der Beklagte weiter – eine genaue Untersuchung erfolgt, so hätte die KESB leicht feststellen können, dass es sich genau umgekehrt verhalten habe: Der Sohn sei auf den Vater losgegangen, nicht umgekehrt. Würde man ihm Unterhaltsbeiträge auferlegen, so würde er zum reinen Zahlvater herab- gewürdigt, was gegen den Willen des Gesetzgebers sei. Die Bezahlung von Unter- haltsbeiträgen sei unter

den gegebenen Umständen als unzumutbar im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB zu bewerten (Urk. 284 S. 15 f.).

E. 1.3

Die Klägerin lässt sich nicht zur Sache vernehmen (Urk. 291 S. 1 f.).

E. 1.4

Die Eltern haben für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, und zwar unter Einschluss der Kosten für die Ausbildung (Art. 276 Abs. 1 aZGB). Die elterliche Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 aZGB). Befindet sich dieses zu jenem Zeitpunkt noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis die Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 aZGB). Mit dem Kriterium der Zumutbarkeit wird der Ausnahmecharakter der elterlichen Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus unterstrichen. Zu beachten sind unter diesem Gesichtspunkt nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern, sondern auch die persönlichen Beziehungen zwischen diesen und ihrem Kind. Für ein studierendes volljähriges Kind sind den Eltern weniger weitgehende Einschränkungen zuzumuten als für ein unmündiges Kind. Von der wirtschaftlichen

- 29 - Leistungsfähigkeit abgesehen erscheint die Verpflichtung der Eltern zu Unterhaltsleistungen dann als zumutbar, wenn das Kind seinen Fähigkeiten entsprechend pflichtbewusst seinen Studien nachgeht, die familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten befolgt und sich so verhält, dass das Eltern-Kind-Verhältnis nicht durch eigenes Verschulden in einer für die Eltern untragbaren Weise beeinträchtigt wird. Für die Unzumutbarkeit wird vorausgesetzt, dass das volljährige Kind schuldhaft seinen Pflichten der Familie gegenüber nicht nachkommt, dass es mithin ohne Grund aus eigenem Willen die persönlichen Beziehungen zu den Eltern abbricht oder sich grundlos dem persönlichen Verkehr mit ihnen entzieht. Das Kind muss die Verantwortung dafür tragen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis erheblich gestört oder gar zerstört ist, und diese Verantwortung muss ihm subjektiv zum Vorwurf reichen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass gemäss Art. 272 aZGB auch die Eltern gegenüber dem Kind alle Rücksicht und Achtung schulden, die das Wohl der Familiengemeinschaft erfordert. Keine Unzumutbarkeit kann angenommen werden, wo sich der pflichtige Elternteil gegenüber seinem Kind dermassen schuldig gemacht hat, dass der Abbruch jeglicher Beziehung geradezu als natürliche Folge erscheint und das Gegenteil nicht nachvollziehbar wäre. Würde man einem Elternteil auch in einem solchen Fall wegen der vollständigen Kontaktverweigerung des Kindes Unzumutbarkeit zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen zubilligen, könnte er sich dank seines grossen Verschuldens am Zerwürfnis auch noch aus seiner Unterhaltspflicht befreien, was in hohem Masse stossend wäre. Es gilt für das Gericht nach dem Gesagten, einen Ausgleich zu finden zwischen der erstrebenswerten Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen Persönlichkeit einerseits und dem legitimen Anspruch der unterhaltspflichtigen Eltern darauf, dass das Kind ihre Weltanschauung und Lebensauffassung respektiere, andererseits. Weder darf das Kind, das auf Unterhaltsleistungen angewiesen ist, übermässigem Zwang der Eltern ausgesetzt sein, noch sollen sich diese zu einer blossen Zahlelternschaft verurteilt sehen (BGE 111 II 413 E. 2, BGE 129 III 375 E. 4.2, BGE 120 II 177 E. 3c, BGE 113 II 374 E. 2, BGer 5A_563/2008 vom

E. 1.5

Der Beklagte macht geltend, eine Unterhaltszahlung sei für ihn persönlich un- zumutbar. Zwar führt er aus, dass C._____ seine Familienpflichten aufs Gröbste verletzt hätte, indem er ihn wiederholt physisch und psychisch angegriffen habe. Die Akten zeigen jedoch ein anderes Bild. Die familiären Probleme zwischen dem Beklagten und C._____ führten dazu, dass mehrere Fachstellen um Hilfe ersucht wurden. In der Folge wandte sich der Psychologe von C._____, Herr N._____ von der Stiftung Krisenintervention Schweiz, an Frau L._____ vom Zentrum H._____. Er hielt in sei- ner Stellungnahme fest, dass seit Oktober 2011 ein Kontakt zwischen der Stiftung Krisenintervention Schweiz und C._____ bestehe, damit C._____ eine psycho- soziale Begleitung in der schwierigen familiären Situation erhalte. Zuerst sei seine Kollegin, Frau K._____, dafür verantwortlich gewesen. Sie habe Einzelgespräche mit C._____, aber auch ein gemeinsames Gespräch mit dem Beklagten geführt. Eine Lösung zwischen C._____ und dem Beklagten habe nicht erarbeitet werden können. Im Oktober 2012 habe er dann die Beratung von C._____ übernommen, wobei sich gezeigt habe, dass C._____ in den Gesprächen seine Gedanken und Gefühle sehr differenziert habe ausdrücken können. Er (Herr N._____) habe ihn als einen zuverlässigen, zuvorkommenden und verantwortungsbewussten Jugendli- chen erlebt. C._____ habe ihm von finanziellen, sozialen und emotionalen Beein- trächtigungen, die er seitens des Beklagten aber auch dessen Ehefrau erlebe, er- zählt. Am 11. Dezember 2012 habe bei ihm ein Gespräch mit dem Beklagten und C._____ stattgefunden. Er habe versucht, die Lage von C._____ zu beschreiben, eine gemeinsame Lösung vorzuschlagen und eine externe Unterbringung zu prü- fen. Dazu bewogen hätten ihn die grossen Spannungen, die sich anscheinend nicht

- 31 - lösen lassen würden und wegen der individuellen Entwicklung von C._____, die in der Situation gehemmt gewesen sei. Der Beklagte habe sich (nach einer Bedenk- frist) gegen eine externe Lösung ausgesprochen und insbesondere finanzielle Gründe genannt. Gemäss Herr N._____ bestand wenig Empathie und Verständnis des Beklagten gegenüber C._____. Der Beklagte wolle die grosse seelische Not von C._____ nicht wahrhaben. Er, Herr N._____, empfehle, die Anliegen von C._____ ernst zu nehmen, und er unterstütze eine externe Lösung, zum Beispiel eine betreute Wohngemeinschaft oder eine Pflegefamilie (Urk. 5/6). In der Folge sah sich Frau L._____ vom Zentrum H._____, welche C._____ ebenfalls beraten hatte, veranlasst, am 15. Februar 2013 bei der KESB Winterthur-Andelfingen die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 aZGB in Ver- bindung mit einem Entzug der elterlichen Obhut gemäss Art. 310 aZGB zu bean- tragen. Als Begründung führte sie aus, dass der Beklagte, seine Ehefrau und C._____ die Jugend- und Familienberatung im Oktober 2011 erstmals aufgesucht hätten, da es grobe Differenzen zwischen dem Beklagten und C._____ gegeben habe. Es habe mehrere mediative Gesprächssequenzen gegeben, die kurzfristig zu einer Verbesserung der Situation geführt hätten. Die Vater-Sohn-Beziehung sei jedoch so von Macht geprägt gewesen, dass eine längerfristige Verbesserung nicht möglich gewesen sei. Gespräche mit dem Beklagten alleine hätten nicht dazu ge- führt, dass er sein Verhalten reflektieren und die Entwicklungsaufgaben des Ju- gendlichen in den Vordergrund habe stellen können. Seine Vorstellung der Vater- Sohn-Beziehung sei beharrlich bei einseitigen Schuldzuweisungen an C._____ mit dem Anspruch auf Gehorsam und Dankbarkeit verblieben. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Forderungen hätten im Dezember 2011 gar die Grundbe- dürfnisse von C._____ beschnitten, indem er kein Geld für Lehrmittel oder das Mit- tagessen in der Schulmensa erhalten habe. Ebenso habe der Beklagte die Bezah- lung

des Kung-Fu-Sportes verweigert. Sodann habe der Beklagte C._____ damit gedroht, ihn vom Gymnasium in die Sekundarschule zurückzustufen, wovor C._____ am meisten Angst gehabt habe. Da sich die Familie bereit erklärt habe, eine Familientherapie bei der Kriseninterventionsstelle Schweiz zu machen, habe man zu diesem Zeitpunkt von einer Gefährdungsmeldung abgesehen. Daraufhin sei es kurzfristig besser gelaufen, und C._____ habe ihnen mitgeteilt, dass er mit

- 32 - seinem Vater wieder richtig gut auskomme. Im August 2012 sei C._____ dann wieder mit ihr in Kontakt getreten, nachdem der Beklagte angeblich erneut Drohungen finanzieller Art ausgesprochen habe. In der Zwischenzeit habe sich die Situation aus Sicht C._____s zunehmend verschlimmert; niemand mehr rede in normalem Ton mit ihm, und er müsse die Schimpftiraden des Beklagten vor Drittpersonen über sich ergehen lassen. C._____ könne sich selbst und sein Verhalten gut reflektieren, zeige auch immer Einsicht und habe in Disputen mit dem Beklagten oft nachgegeben. Seine psychische Stabilität sei stark angeschlagen. Eine Einladung des Beklagten zu ihr in die Jugend- und Familienberatung habe der Beklagte am 30. Oktober 2012 ausgeschlagen. Die Situation sei darauf wieder so akut geworden, dass die Bezahlung von Kung-Fu-Rechnungen verweigert worden sei, sodass diese durch einen Fonds hätten beglichen werden müssen. Auch über die Nahrungsfinanzierung sei peinlich genau abgerechnet worden. So habe C._____ nicht zu Hause zu Mittag essen dürfen, als er früher Schulschluss gehabt habe, weil er zuvor Geld für die Mensa bekommen habe. Der Leidensdruck auf C._____ habe eine Dimension angenommen, die seine psychische Befindlichkeit und seine Lernfähigkeit schwächen würde. Aufgrund des stark autoritären Erziehungsstils verbunden mit Schuldzuweisungen, Drohungen, Ausschluss aus dem sozialen familiären Umfeld sowie Instrumentalisierung im Elternkonflikt sei eine akute Gefährdung des Kindeswohls erkennbar. Es gelinge dem Beklagten nicht, seine Erziehungsaufgabe adäquat wahrzunehmen. Die Bereitschaft des Beklagten zu einer erneuten Beratung sei weder durch sie (Frau L._____) noch durch Herrn N._____ möglich gewesen. In den stattgefundenen Beratungen hätten sie den Beklagten vordergründig verständnisvoll und einsichtig erlebt, aber auch ganz klar in seiner erzieherischen Haltung, von der er keinen Millimeter abgewichen sei. Deswegen würden sie auf dem Verhandlungsweg keine Möglichkeiten mehr sehen, C._____ in seiner Situation zu unterstützen. C._____ sei für sein Alter schon sehr reif, und er argumentiere sachlich und differenziert. Mit einem Wechsel in die Selbständigkeit könne es ihm ermöglicht werden, seine beruflichen und privaten Ziele zu erreichen (Urk. 5/7 S. 2 ff.). In der Folge wurden einerseits C._____ am 26. Februar 2013 (Urk. 233/8) durch die Fachmitarbeiterin, Frau O._____, sowie andererseits der Beklagte und die Mut-

- 33 - ter von C._____ am 13. März 2013 durch das verfahrensleitende Behördenmitglied und Vizepräsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen zu den Anträgen von Frau L._____ angehört (Urk. 233/14 und 233/15). Daraus geht hervor, dass der Beklagte sämtliche Kindesschutzmassnahmen kategorisch ablehnte und der Vizepräsident ihn darauf hinweisen musste, dass es sich um eine ernsthafte Angelegenheit handle und er die Verharmlosungen des Beklagten nicht nachvollziehen könne. Zudem würde eine Diskrepanz zwischen der Gefährdungsmeldung des Zentrums H._____, der Aussagen der Mutter von C._____ und derjenigen des Beklagten bestehen (Urk. 233/15 S. 2). Die Mutter von C._____ dagegen hatte ausgeführt, dass sie ihrem Sohn keine Steine in den Weg legen werde, nur das Beste für ihn wolle und sie entsprechend mit der ausserfamiliären Platzierung einverstanden sei sowie mit einer Einschränkung des

Sorgerechts (Urk. 233/ 14 S. 2 f.). Die KESB Winterthur-Andelfingen liess weitere Abklärungen folgen und erkundigte sich nochmals konkret bei Frau L._____ zur Gefährdung des Kindeswohls (Urk. 233/20). Frau L._____ führte darauf erneut aus, dass es bei einem derart autoritären Erziehungsstil aus fachlicher Sicht viele Auswirkungen gebe, die das Wohl des Kindes gefährdeten. Die Gefährdung wirke sich hauptsächlich in psychischer Hinsicht aus. Kinder, denen ständig Disziplinlosigkeit vorgeworfen, Fehlverhalten mit Entzug von elementaren Grundbedürfnissen bestraft werde, täglich Drohungen, drastischen Strafen, Herabwürdigung ihrer Person und ihrer Lebensplanung sowie ständiger Kritik ausgesetzt seien, würden in eine Position der Schwäche und Abhängigkeit geraten, die sich auf das ganze weitere Leben auswirke. Zur Urteilsfähigkeit und Glaubwürdigkeit von C._____ hielt sie weiter fest, dass er ein überdurchschnittlich intelligenter junger Mann sei, der sich klar und differenziert ausdrücken könne; und natürlich würden sie als Fachstelle nicht jedes Wort einfach so glauben, sondern sie würden sich über einen längeren Zeitraum ein Bild machen und die Systemkomponenten (die Familie) mit in die Beratung einbeziehen und auf weitere fachliche Unterstützungsmöglichkeiten verweisen, was auch bei C._____ gemacht worden sei. C._____ habe immer wieder den Wunsch geäußert, die Beziehung zu seinem Vater zu verbessern, und er habe in gemeinsamen Gesprächen eingesehen, dass er sich anders hätte verhalten können. Er habe sich auch einmal im Beratungssetting beim Beklagten entschuldigt. Der Be-

- 34 - klagte sei jedoch nicht bereit gewesen, die Entschuldigung anzunehmen. C._____s Aussagen würden sich mit ihrem Eindruck und demjenigen von Herrn N._____ decken. An der Glaubwürdigkeit und Urteilsfähigkeit von C._____ könne nicht gezweifelt werden. Mildere Massnahmen seien bereits früher ins Auge gefasst worden, könnten jedoch nur initiiert werden, wenn der Beklagte einverstanden sei. Der Beklagte habe sich jedoch geweigert (Urk. 233/20 S. 1 ff.). Das Argument des Beklagten, die KESB Winterthur-Andelfingen habe keinerlei Abklärungen getroffen und lediglich ungefiltert auf die Aussagen von C._____ abgestellt, geht somit fehl. Mit Eingabe vom 28. März 2013 nahm der Beklagte nochmals ausführlich Stellung und machte zusammengefasst geltend, es sei nicht dargelegt worden, inwiefern eine Kindeswohlgefährdung vorliegen würde. Sodann seien lediglich C._____s Ausführungen wiedergegeben worden, wobei es sich um Lügen handle (Urk. 233/23 S. 1 ff.). Am 7. April 2013 soll es zu einem weiteren Vorfall gekommen sein. Die Behauptungen gehen diesbezüglich auseinander. Der Beklagte und C._____ werfen sich gegenseitig vor, der jeweils andere habe zugeschlagen. Beide erhoben daraufhin Strafanzeige (Urk. 212/5). Die Strafverfahren wurden eingestellt (Urk. 233/ 81 S. 3). Es bleibt somit bei blossen Behauptungen, und auch die Ehefrau des Beklagten konnte nichts Konkretes zu den Gewaltvorwürfen bezeugen (Urk. 212/6 S. 3). Entsprechend bleibt unklar, wer gegen wen zuerst Gewalt angewandt hat. Dass die Erziehungsmethoden des Beklagten nicht über alle Zweifel erhaben waren, belegt aber auch das Gutachten, welches vom Familiengericht Singen am 2. Februar 2009 in Auftrag gegeben wurde (Urk. 233/13). G._____, der jüngere Bruder von C._____, beschrieb, er erlebe den Beklagten als schnell erregbar, nie zufrieden, nicht geduldig und schnell wütend. Sodann würde der Beklagte ihn öfters schlagen (Urk. 233/13 S. 26 sowie S. 29 f.). Weiter geht aus dem Gutachten hervor, es sei für die Erziehungsfähigkeit des Beklagten ungünstig, dass er die wahre Beziehungsrealität beider Söhne in der Familie nicht vollständig erkenne und sich von eigenen Zielen leiten lasse. Die Söhne würden beide versuchen, diese Ziele nicht zu enttäuschen; dabei würden der Beklagte und die Söhne

aneinander vorbei leben. Die Weiterentwicklung des hochbegabten Kindes C._____ erscheine

- 35 - prognostisch gefährdet. Er bedürfe dringend einer professionellen Unterstützung, in welcher er sich von den schweren Belastungen durch seine Eltern und G._____ erholen könne (Urk. 233/13 S. 57 und S. 60). Weiter wird geltend gemacht, die Eltern würden das Kindeswohl beider Söhne seit vielen Jahren gefährden. Weil sie in der gemeinsamen Übernahme von elterlicher Verantwortung für die Bedürfnisorganisation und Entwicklung ihrer Söhne versagen bzw. keine ausreichenden Perspektivenwechsel auf die Belange der Kinder vollbringen würden, seien die Kinder emotional bedürftig und hätten sich an einen schweren Beziehungsnotstand in ihrer Familie gewöhnt (Urk. 233/13 S. 62 f.). Bezugnehmend auf sämtliche Stellungnahmen, Berichte und Gutachten der Fachpersonen, die Aussagen der Eltern und C._____ sowie aufgrund des Umstandes, dass der Beklagte seit 2012 nicht mehr bereit sei, an Beratungsgesprächen teilzunehmen, und auch die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft sowie die Fremdplatzierung von C._____ ablehne, kam die KESB Winterthur-Andelfingen mit Entscheidung vom 16. April 2013 zum Schluss, dass es nicht länger zumut- und verantwortbar sei, C._____ unter der Obhut des Beklagten zu belassen; es sei zum Wohle von C._____ dringend dem Beklagten die Obhut über seinen Sohn zu entziehen und C._____ bis auf Weiteres im E._____, Jugendwohnraum M._____, unterzubringen. Weiter sei besondere Dringlichkeit gegeben, da die realistische Gefahr bestehe, dass der Beklagte diesen Entscheid anfechten werde und C._____ auch nach der Eskalation vom 7. April 2013 gezwungen wäre, bis auf Weiteres mit dem Beklagten im gleichen Haushalt zu leben, wo er der Willkür des Beklagten ohne Weiteres ausgeliefert wäre. Entsprechend sei einer allfälligen Beschwerde gestützt auf Art. 450c aZGB die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Urk. 5/4 S. 3 f.). Aufgrund des Gesagten kann C._____ nicht allein für das zerstörte Vater-Sohn-Verhältnis verantwortlich sein. Es ist nicht ersichtlich, dass er seine familiären Pflichten aufs Gröbste verletzt hat. Vielmehr fällt auf, dass C._____ von zahlreichen Fachpersonen als besonders reif, zuvorkommend und einsichtig beschrieben wird, der Beklagte hingegen wenig reflektiert. Die Einschätzungen von diversen involvierten Fachpersonen decken sich mit den Aussagen von C._____. Sicherlich hat sich auch C._____ nicht immer korrekt verhalten, und es ist möglich, dass er den

- 36 - Beklagten vereinzelt physisch oder psychisch anging oder ihn beschimpfte. Die wiederholt vorgebrachten Behauptungen des Beklagten, C._____ habe im Winter die Fenster geöffnet und die Heizung voll aufgedreht sowie den WLAN-Router gehackt, sind jedoch unbelegt und wurden von C._____ bestritten bzw. brachte C._____ vor, er habe das WLAN für Schulaufgaben gebraucht (Urk. 211 S. 15 f., Urk. 284 S. 7 sowie Urk. 220 S. 3). Es erscheint indes auch plausibel, dass gewisse problematische Verhaltensweisen eine Reaktion auf den seelischen Notstand und die seit Jahren anhaltende Kindeswohlgefährdung waren. Am Gesamtbild ändern auch die Rügen des Beklagten nichts, die KESB habe den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt, die Behauptungen von C._____ ungefiltert übernommen, und er habe sich nicht zu allen Vorwürfen äussern können. Der Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 16. April 2013 ist rechtskräftig; der Beklagte hätte seine Rügen innert der Rechtsmittelfrist geltend machen müssen. Diesbezüglich führt er aus, er habe keine Kraft mehr gehabt, den Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen anzufechten (Urk. 284 S. 11). Dies ist nicht glaubhaft, da der Beklagte im darauffolgenden Gerichtsverfahren unermüdlich Eingaben zu teilweise bereits wiederholt und bis vor

Bundesgericht abgeurteilten Prozessfragen machte und diverse Verfügungen bis vor Obergericht und Bundesgericht anfocht (Urk. 9, Urk. 24 [Nichteintreten OGer ZH RZ140008], Urk. 25, Urk. 32, Urk. 33, Urk. 37, Urk. 59 [gegenstandslos abgeschrieben OGer ZH RZ160002], Urk. 79, Urk. 92, Urk. 98, Urk. 104 [Abweisung Berufung OGer ZH LZ180030], Urk. 105 [Abweisung Berufung OGer ZH RZ180006], Urk. 108 [Nichteintreten BGer betreffend Urk. 104], Urk. 109 [Nichteintreten BGer betreffend Urk. 105], Urk. 211). Sodann verweigerte der Beklagte die Mitteilung von ihm möglichen Verhandlungsterminen, bis die eigenen gestellten Bedingungen erfüllt würden (Urk. 29), stellte ein Ausstandsgesuch gegen den erstinstanzlichen Richter und zog auch dieses erfolglos bis vor Bundesgericht (Urk. 50, Urk. 55 [Abweisung Ausstandsgesuch BezG Andelfingen], Urk. 70 [Rückweisung OGer ZH RZ160004 aufgrund Verletzung rechtliches Gehör], Abweisung Beschwerde OGer ZH RZ170007, Urk. 73 [Abweisung Beschwerde BGer]). Er schien somit durchaus bei Kräften zu sein und wenig an einer raschen Verfahrens- erledigung interessiert.

- 37 - Ausserdem macht der Beklagte in seiner Berufung einerseits geltend, C._____ habe mit seinem Verhalten die familiären Pflichten aufs Gröbste und in schuldhafter Weise verletzt (Urk. 284 S. 13), und führt andererseits aus, er (der Beklagte) habe sich gegenüber der KESB Winterthur-Andelfingen gegen einen Entzug der Obhut ausgesprochen, weil er geglaubt habe, er könne die "pubertätsbedingten Probleme" mit C._____ mit Hilfe von Gesprächen lösen (Urk. 284 S. 9). Dies erscheint widersprüchlich. Pubertätsbedingte Probleme reichen nicht aus, um von einer groben und schuldhaften Verletzung familiärer Pflichten auszugehen. Ebenso wenig ist gestützt darauf eine persönliche Unzumutbarkeit anzunehmen. Auch die E-Mail von C._____ an dessen Cousin, dass er von einer Pflegefamilie träume, lässt nichts zu Gunsten des Beklagten ableiten. Eine Pflegefamilie ist alles andere als ein gewöhnlicher Traum eines Jugendlichen (Urk. 225/1). Eine solche Nachricht muss vielmehr als Ausdruck der Verzweiflung C._____s angesehen werden. Anhaltspunkte, dass C._____ willkürlich, nachgerade boshaft die persönlichen Beziehungen zum Beklagten abbrach und sich grundlos dem persönlichen Verkehr mit ihm entzieht, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Einseitige Schuldzuweisungen sind in solchen Konflikten bereits allgemein problematisch. Dass im Speziellen hier C._____ die alleinige Verantwortung für das zerstörte Eltern-Kind-Verhältnis trägt, lässt sich umso mehr sicher ausschliessen. Eine Unzumutbarkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 aZGB liegt wie erwähnt nicht vor, wenn sich der pflichtige Elternteil gegenüber seinem Kind so verhält, dass dessen Abbruch der Beziehung geradezu als natürliche Folge erscheint. Von einer solchen nachvollziehbaren Distanzierung im Konflikt ist vorliegend aufgrund der mehreren Berichte, Stellungnahmen von Fachpersonen und auch dem Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen auszugehen. Eine persönliche Unzumutbarkeit zur Unterhaltsleistung ist somit zu verneinen.

- 38 - 2. Zum Antrag auf weitere Zeugeneinvernahmen

E. 2

Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom 14. September 2023 innert Frist (Urk. 277/2 sowie Art. 312 Abs. 2 ZPO) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 284). Mit Verfügung vom 14. Dezember 2023 wurde der Klägerin (damals noch unter der Verfahrensnummer LZ230038-O) Frist angesetzt, um zur Berufung schriftlich Stellung zu nehmen (Urk. 290). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 erstattete die Klägerin innert Frist ihre Berufungsantwort (Urk. 291). Da der Beklagte in derselben

Berufungsschrift auch seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber C._____ angefochten hatte, wurde zunächst nur ein gemeinsames Berufungsverfahren angelegt (LZ230038-O). Das Verfahren

- 5 - wurde mit Beschluss vom 13. August 2024 getrennt (Urk. 292). Folglich wurde die Berufungsantwort dem Beklagten am 28. August 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 291 und Urk. 293). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 2.1

Der Beklagte macht in seiner Berufung geltend, dass er, seine Ehefrau und C._____ im Herbst 2011 an das Haus H._____ gelangt seien, worauf die erste Betreuerin, Frau J._____, C._____ und sein ungehörliches und aufbrausendes Verhalten durchschaut habe. Aufgrund des Vorschlages von Frau J._____ hätten er, seine Ehefrau und C._____ eine Familientherapie bei Frau K._____, Stiftung Krisenintervention Schweiz, besucht. Obgleich er beantragt habe, es seien all diese Personen als Zeugen zu befragen, habe die Vorinstanz davon abgesehen, weswegen der Antrag im vorliegenden Berufungsverfahren erneuert werde (Urk. 284 S. 8).

E. 2.2

Vorliegend ist nicht anzunehmen, dass weitere Einvernahmen von Zeugen an der Überzeugung des Gerichts etwas zu ändern vermöchten. Die Vorinstanz hat direkt involvierte Personen förmlich einvernommen. Die Zeugin L._____ war in der relevanten Zeitspanne zuständige Sozialarbeiterin im Zentrum H._____. Sie führte unter anderem aus (Urk. 245 S. 6): "Ich kann bestätigen, dass wir im Zentrum H._____ das so eingeschätzt haben. Das war das Ergebnis der Beratung mit dem Familiensystem und auch der Rücksprache mit Franz N._____, der damals der Therapeut war." Frau L._____ erwähnte mithin, dass sie nicht bloss ihren persönlichen Eindruck geschildert hatte, sondern jenen des Teams. Es mag sein, dass in einem frühen Stadium eine erste Betreuerin, Frau J._____, einen anderen Eindruck von C._____ hatte und sich entsprechend ihm gegenüber positionierte. Ob dem so war, kann hier offen bleiben. Eine allfällige anfängliche Ambivalenz resp. ein Ausprobieren von verschiedenen Herangehensweisen wäre nicht erstaunlich. Massgeblich aber ist, was sich später mehr und mehr herauskristallisierte respektive was das Ergebnis der Beratung war, wie es Frau L._____ ausdrückt. Und auch wenn allenfalls die Vorgängerin von Herrn N._____, Frau K._____, mit Bezug auf ihr Wirken zu Beginn des Konflikts andere Eindrücke vom Beklagten schildern würde, könnte dies das Beweisergebnis nicht umstossen. Abgesehen davon darf nicht übersehen werden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt inzwischen rund zehn Jahre zurückliegt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Fachpersonen, die im frühen Stadium und eher

- 39 - kurz involviert waren, heute noch gewichtige Aussagen machen könnten. Es kann ausgeschlossen werden, dass nach weiteren Zeugeneinvernahmen – entgegen den obigen Ausführungen zur Beweiswürdigung – auf eine persönliche Unzumutbarkeit von Unterhaltsleistungen beim Beklagten geschlossen würde. Das Gericht kann die Abnahme weiterer Beweise unterlassen, wenn es seine Meinungsbildung abgeschlossen hat und überzeugt ist, dass seine Meinung durch die Abnahme weiterer Beweise nicht mehr erschüttert werde (vgl. BGer 4A_386/2019 vom 26. Mai 2020 E. 4.3.3; BGE 143 III 297 E. 9.3.2; BGE 122 III 219 E. 3c, BGer 4D_33/2010 vom 13. April 2010 E. 3.2, OGer ZH LA190022-O/U vom 17. April 2020 E. IV/4j, OGer ZH LA190039-O/U vom 29. Juni 2020 E. IV/2c/aa; DIKE-Komm ZPO- Leu, Art. 152 N 107 m.w.H.; Passadelis, Stämpflis

Handkommentar, ZPO, Art. 152 N 7; BK ZPO-Brönnimann, Art. 152 N 57; Staehelin/Staehelin/Grolimund, ZPR, 3. A., 2019, § 18 Rz 23). Eine solche Konstellation zulässiger antizipierter Beweiswürdigung liegt hier vor. Das Beweisverfahren der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Weiterungen konnten unterbleiben. Auch im Berufungsverfahren können weitere Zeugeneinvernahmen unterbleiben. 3. Unterhaltsberechnung für die Phase der Volljährigkeit (Juni 2014)

E. 2.3

Die Klägerin äussert sich nicht zur Sache (Urk. 291 S. 1 f.).

E. 2.4

Den von der Klägerin eingereichten Unterlagen kann – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz und des Beklagten – entnommen werden, wie viel sie pro Monat für C. _____ bezahlte und welche Bedarfspositionen berücksichtigt wurden (Urk. 5/12, Urk. 5/13, Urk. 5/14, Urk. 5/17, Urk. 5/18 sowie Urk. 5/20). Aus der Aufstellung der Klägerin geht entsprechend hervor, dass für C. _____ vom 20. April

- 12 - 2013 bis zum 30. April 2013 Fr. 626.60 (Fr. 225.– anteilmässige Wohnkosten, Fr. 325.65 [Fr. 977.– / 30 Tage × 10 Tage] anteilmässige Kosten Grundbedarf, Fr. 66.70 [Fr. 200.– / 30 Tage × 10 Tage] anteilmässige Mehrkosten auswärtige Verpflegung im Gymnasium, sowie Fr. 9.25 [Fr. 27.75 / 30 Tage × 10 Tage] anteilmässige Kosten für das öV-Abonnement zum Gymnasium) bezahlt wurden (Urk. 18/1 sowie Urk. 5/13). Für Mai 2013 wurden Fr. 1'954.75 (Fr. 977.– Grundbedarf [Urk. 5/13], Fr. 750.– Miete [Urk. 5/14], Fr. 200.– auswärtige Verpflegung im Gymnasium [Urk. 5/13] sowie Fr. 27.75 öV-Abonnement zum Gymnasium [Urk. 5/13]) bezahlt. Für Juni 2013 bis und mit August 2013 wurden monatlich Fr. 2'454.75 (analog Mai 2013 zzgl. monatlich Fr. 500.– für die Wohnbegleitung [Urk. 5/18]) bezahlt. Für September 2013 bis und mit Juni 2014 wurden wiederum monatlich Fr. 1'954.75 (analog Mai 2013) bevorschusst. Zusätzlich wurden im Oktober 2013 die Gebühren für den Wohnungswechsel von Fr. 52.– und im November 2013 sowie im Juni 2014 die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung von Fr. 118.75 (Urk. 18/1) bzw. Fr. 159.05 beglichen (Urk. 5/16 sowie Urk. 18/1). Die Rüge des Beklagten, es sei nicht dargelegt worden, wie viel pro Monat bevorschusst und welche Bedarfspositionen berücksichtigt worden seien, geht somit fehl. Es ist folglich auch ersichtlich, dass abgesehen von den Gebühren für den Wohnungswechsel lediglich Positionen des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt wurden, sodass auch beim Beklagten, seiner Ehefrau und dem Sohn D. _____ nicht vom familienrechtlichen Existenzminimum auszugehen ist (vgl. nachstehende Unterhaltsberechnung E. III.A.3).

E. 3

Unterhaltsberechnung für die Phase der Minderjährigkeit (20. April 2013 bis 31. Mai 2014)

E. 3.1

Die Vorinstanz stellte in der Phase der Volljährigkeit die familienrechtlichen Existenzminima des Beklagten, seiner Ehefrau und D. _____ dem Einkommen des Beklagten sowie den Kinderzulagen von D. _____ gegenüber und hielt fest, dass der Volljährigenunterhalt nicht nur hinter dem betriebsrechtlichen sondern auch hinter dem familienrechtlichen Existenzminimum der übrigen Familienmitgliedern zurückzustehen habe. Nachdem sämtliche familienrechtliche Existenzminima der übrigen Familienmitglieder gedeckt werden könnten, resultiere für C. _____ ein Volljährigen-

unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 1'006.– (Urk. 285 S. 21 ff.).

E. 3.2

Die Klägerin äussert sich nicht zum Volljährigenunterhalt (Urk. 291 S. 1 f.).

E. 3.3

Der Beklagte macht geltend, die Vorinstanz habe zutreffend festgestellt, dass der Volljährigenunterhalt hinter demjenigen des Minderjährigenunterhalts zurück-

- 40 - zustehen habe. Damit sei zuerst der Barunterhalt der minderjährigen Kinder und im Anschluss der Betreuungsunterhalt für das minderjährige Kind zu ermitteln und abzudecken. Erst in einem weiteren Schritt sei der Volljährigenunterhalt zu berechnen. Das Bundesgericht habe in seinem Leitentscheid BGE 147 III 265 festgehalten, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil neu das familienrechtliche Existenzminimum zu belassen sei. Weiter ergebe sich, dass bei der Berechnung des Volljährigenunterhalts zuerst der Bar- und Betreuungsunterhalt gedeckt sein müsse, bevor ein Volljährigenunterhalt zugesprochen werden könne. Sodann sei der ehe-liche Unterhaltsbeitrag zu berücksichtigen (Urk. 284 S. 17 f).

E. 3.4

In Bezug auf volljährige Kinder hat das Bundesgericht im Jahr 1992 den Grundsatz aufgestellt, dass von einem Elternteil nur verlangt werden kann, für den Unterhalt von volljährigen Kinder aufzukommen, wenn der Unterhaltspflichtige nach Zahlung dieses Beitrags noch über ein Einkommen verfügt, das sein Existenzminimum im weitesten Sinne um etwa 20% übersteigt (BGE 118 II 97 E. 4b/aa; BGE 127 I 202 E. 3e). Da Vater und Mutter bei der Einschätzung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gleich behandelt werden müssen, gilt die Regel des erweiterten und erhöhten Existenzminimums nach dem Bundesgericht auch für den anderen Elternteil. Leben die Eltern zusammen, werden ihre jeweiligen Bedürfnisse gleich berechnet; leben sie getrennt oder sind sie geschieden, muss der zwischen den Ehegatten geschuldete Beitrag bei den Kosten des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht des Ehegatten hat somit Vorrang vor der Unterhaltspflicht des volljährigen Kindes (BGE 132 III 209 E. 2.3). Wie schon erwähnt (vgl. oben E. II.3) ist der vom Beklagten zitierte Leitentscheid des Bundesgerichts BGE 147 III 265 aus dem Jahr 2020 nicht einschlägig, da es vorliegend um Volljährigenunterhalt für Juni 2014 geht und somit das bisherige Recht (inkl. Rechtsprechung) anzuwenden ist. Damals wurde noch nicht zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Betreuungsunterhalt wurde im Jahr 2017 eingeführt. Es ist aber zutreffend, dass der Elternteil nur zur Zahlung von Volljährigenunterhalt verpflichtet werden kann, wenn er nach Zahlung dieses Beitrags noch über ein Einkommen verfügt, das sein Existenzminimum um 20% übersteigt. Dies ist im Ergebnis gleichbedeutend, wie wenn der Notbedarf um weitere

- 41 - Positionen auf das familienrechtliche Existenzminimum erweitert wird (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3), was dem Vorgehen der Vorinstanz entspricht und auch vom Beklagten so vorgebracht wird (Urk. 284 S. 17). Die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz für die Phase der Volljährigkeit blieb im Wesentlichen unangefochten. Kritisiert wird einzig (bereits betreffend die Phase der Minderjährigkeit C.____s), dass die Autokosten der Ehefrau keine Berücksichtigung fanden (Urk. 284 S. 21). Wie bereits ausgeführt sind die Autokosten der Ehefrau des

Beklagten mangels nachgewiesener Kompetenzqualität nicht zu berücksichtigen (vgl. oben E. III.A.3.6.5). In seiner Tabelle in der Berufungsschrift setzt der Beklagte sodann noch Kosten für die Haushaltshilfe seiner Ehefrau ein, macht dazu aber keine näheren Ausführungen (Urk. 284 S. 21). Entsprechend setzt er sich nicht hinreichend mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach keine solchen Kosten belegt worden seien bzw. erst ab dem Jahr 2016, sodass sie für die Zeit davor nicht berücksichtigt werden könnten. Letzterem ist beizupflichten. Nach dem Gesagten ist die vorinstanzliche Berechnung, wonach nach Deckung der familienrechtlichen Existenzminima des Beklagten, seiner Ehefrau und D._____ noch ein Betrag für den Volljährigenunterhalt von Fr. 1'006.– verbleibt (Urk. 285 S. 29), zu bestätigen.

E. 3.5

Im Übrigen ist nach wie vor unstrittig, dass C._____s Mutter wirtschaftlich nicht leistungsfähig war, um sich am Unterhaltsbeitrag für C._____ zu beteiligen (vgl. oben E. III.A.3.8, Urk. 284 S. 5 ff. sowie Urk. 285 S. 17).

E. 3.6

Der Beklagte ist somit zu verpflichten, der Klägerin für Juni 2014 Fr. 1'006.– zu bezahlen. C. Fazit Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin für die Phase der Minderjährigkeit (April 2013 bis und mit Mai 2014) die bevorschussten Unterhaltsbeiträge in Höhe von insgesamt Fr. 27'722.35 und für die Phase der Volljährigkeit (Juni 2014) in

- 42 - Höhe von Fr. 1'006.–, total Fr. 28'728.35, zu bezahlen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens 1. Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Gegen die Kostenfestsetzung wurden keine selbständigen Einwendungen laut (Urk. 284 S. 24, Urk. 291). Der Beklagte hält bloss dafür, dass die Kosten seinen Gegenparteien aufzuerlegen seien, und fordert die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung (Urk. 284 S. 24). 2. Bei der Festsetzung der Entscheidgebühr ging die Vorinstanz von einem Streitwert von Fr. 32'872.65 aus und erhöhte die Grundgebühr zunächst, aufgrund erhöhten Zeitaufwands, auf das Doppelte. Sodann trug sie der teilweisen Gegenstandslosigkeit (zunächst noch geforderte Unterhaltsbeiträge der Jahre 2017 und 2018) Rechnung. Zusammen mit dem Parallelverfahren zwischen C._____ und dem Beklagten kam die Vorinstanz auf eine Entscheidgebühr von Fr. 12'000.–, wovon es (gemessen an den unterschiedlichen Streitwerten im Verhältnis von 63% zu 37%) Fr. 4'440.– auf das vorliegende Prozessverhältnis verlegte (Urk. 285 S. 42 ff.). Hinzu kamen die Kosten der Zeugenentschädigung, welche total Fr. 280.– betragen, was (wiederum aufgeteilt) Fr. 103.60 (37%) für das vorliegende Prozessverhältnis bedeutete. Insgesamt wurden so die Gerichtskosten auf Fr. 4'543.60 (Fr. 4'440.– + Fr. 103.60) bemessen. Diesen Betrag hat die Vorinstanz nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen im Umfang von Fr. 590.65 (13%) der Klägerin und im Umfang von Fr. 3'952.95 (87%) dem Beklagten auferlegt (Urk. 285 S. 42 ff.). Ein Eingreifen in den Kostenentscheid der Vorinstanz rechtfertigt sich, um dem Verursacherprinzip bei der Kostenzurechnung angemessene Rechnung zu tragen. Die Klägerin forderte vom Beklagten Fr. 29'372.65 zuzüglich allfälliger von ihm bezogener Kinderzulagen. Mit der Vorinstanz führt dies zu einem Streitwert von

- 43 - Fr. 32'872.65 (Fr. 29'372.65 + 14 × Fr. 250.–; Art. 91 ZPO). Dies führt zu einer Grundgebühr von Fr. 4'179.80 (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Diese streitwertbasierte

Grundgebühr allein würde dem besonders hohen Zeitaufwand nicht gerecht, welcher klar zuordenbar durch das prozessuale Verhalten des Beklagten verursacht wurde (vgl. oben E. III.B.1.5). Es rechtfertigt sich eine Erhöhung in Anwendung von § 4 Abs. 2 GebV OG um rund einen Drittel auf Fr. 5'500.–. Keinen Einfluss auf das Prozessverhältnis der Parteien (Klägerin und Beklagter) hat der teilweise Klagerückzug seitens C._____ (vgl. dazu Urk. 285 E. III). Folglich hat dieser bei der Gebührenfestsetzung im vorliegenden Verfahren ausser Acht zu bleiben. Die Zeugenvernehmung Frau L._____s war gleichermassen für beide Prozessverhältnisse notwendig, da in beiden Konstellationen die Zumutbarkeit von Unterhaltsleistungen strittig ist und Frau L._____ vornehmlich dazu befragt wurde. Die diesbezügliche Zeugenentschädigung ist damit zur Hälfte, also im Umfang von Fr. 140.–, auf dieses Verfahren zu nehmen. Die (bedingte) Rückforderung von erhaltenen Kinderzulagen war der Klägerin nicht zuzusprechen im Prozess über die Rückforderung von Geleistetem (vgl. die Vorinstanz in Urk. 285 S. 30). Auch bezüglich des Hauptforderungsbetrags drang die Klägerin mit ihrer Klage nicht vollständig durch (Fr. 28'728.35 von Fr. 29'372.65). Vorliegend erschiene es aber unbillig, die Folgen des übermässigen Prozessierens des Beklagten bloss nach dem Ausgang des Verfahrens unter Beachtung nur des Streitwerts (Art. 106 Abs. 2 ZPO) zu verteilen. Angezeigt ist vielmehr, gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO ermessensweise dafür zu sorgen, dass der Mehraufwand vom Verursacher getragen wird. Angemessen erscheint daher, die Gerichtskosten von Fr. 5'640.– (Fr. 5'500.– Entscheidgebühr + Fr. 140.– Kosten der Beweisführung) im Umfang von Fr. 640.– der Klägerin und im Umfang von Fr. 5'000.– dem Beklagten aufzuerlegen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind zur Hauptsache zu schlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO; Art. 95 Abs. lit. a und Art. 105 Abs. 1 ZPO). Sie betragen Fr. 400.– (Urk. 1 S. 2) betreffend beide Prozessverhältnisse. Sie sind, zumal kein anderer Antrag gestellt wurde, zur Hälfte auf dieses Verfahren zu nehmen. Folglich ist der - 44 - Beklagte zu verpflichten, von den Fr. 200.– einen ausgangsgemässen Anteil von Fr. 175.– der Klägerin zu ersetzen. 3. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 ZPO). Ausgehend von einer vollen Entschädigung von Fr. 10'632.– (Grundgebühr Fr. 5'316.– [§ 4 Abs. 1 Anw GebV] verdoppelt [§ 4 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV]) ist der Beklagte zu verpflichten, eine dem Prozessausgang entsprechend (87% - 13% = 74%) reduzierte Entschädigung von Fr. 7'900.–, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer, total somit Fr. 8'508.30 zu bezahlen. B. Kosten- und Entschädigungsfolgen des zweitinstanzlichen Verfahrens 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG eine Entscheidgebühr von Fr. 4'320.– gerechtfertigt. Da der Beklagte vollständig unterliegt, ist ihm diese aufzuerlegen. 2. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens bzw. mangels Antrags sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

E. 3.8

Die Vorinstanz erwog, dass die in Deutschland lebende leibliche Mutter von C._____ nicht leistungsfähig sei, um sich an den Unterhaltsbeiträgen zu beteiligen. Dies blieb unangefochten und wurde nicht beanstandet. Zudem kam die Mutter von C._____ für den unter ihrer Obhut lebenden Bruder von C._____, G._____, auf, sodass davon auszugehen ist, dass ihr keine finanziellen Mittel mehr verblieben, um für die Unterhaltsbeiträge von C._____ aufzukommen (Urk. 284 S. 5 ff. sowie Urk. 285 S. 17).

E. 4

Dezember 2008 E. 5.1). Schwerwiegende Störungen in persönlicher Hinsicht sind auf Seiten des Unterhaltsberechtigten nur dann zu berücksichtigen, wenn die Pflichten gegenüber der Familie im Sinne von Art. 272 aZGB schuldhaft grob ver-

- 30 - letzt werden (BGer 5C.94/2006 vom 14. Dezember 2006 E. 3). Nicht entschieden hat das Bundesgericht die Frage, ob ein Fehlverhalten des Kindes, welches für ein völliges Entfallen des Anspruchs nicht ausreicht, unter Umständen die Zusprennung eines reduzierten Unterhaltsbeitrages rechtfertigt. Es hielt jedoch fest, dass zweifelhaft erscheine, ob ein fehlerhaftes Verhalten des Kindes dazu führen könne, dass ein Unterhaltsanspruch zwar nicht verneint, dem Kind jedoch nur ein herabgesetzter Unterhaltsbeitrag zugesprochen werde (BGE 111 II 413 E. 5a).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.